

größernde) rechtliche Kategorie des Konkubinats einzuordnen. Dessen Rechtsfolgen sind ein wenig geändert: Die bisherige, allerdings mehr theoretische, ausdrückliche Strafbarkeit (c. 2357, § 2) ist weggefallen. Auf Verpflichtungen gegenüber dem Partner und den Kindern muß bei der kirchlichen Eheschließung mit einem Dritten Rücksicht genommen werden (c. 1024, § 1, 3). Öffentliche Verweigerung der Kommunionsspension ist rechtlich nicht ohne weiteres erforderlich (s. o. 2.4.1), doch wird meist fehlende Disposition zu vermuten und klarzulegen sein.

2.5.2 Es kann aber auch der Ehewille vorhanden sein, die Eheschließung wird nur wegen befürchteter schwerer Nachteile unterlassen. Dann kann vielleicht in Einzelfällen eine rein kirchliche Trauung (mit Erlaubnis des Ortsordinarius, c. 1024, § 1, 2) eine Notlösung darstellen.

## Bücher

**Erwin Waldschütz**

### **Menschenrechte in der Sicht und Praxis der Kirche**

*Die Problematik, die sich in diesem Titel andeutet, reflektiert das noch immer ungelöste Spannungsverhältnis zwischen theoretischer Anerkennung und praktischer Durchsetzung von Menschenrechten innerhalb der Institution Kirche. Wiewohl das Thema keineswegs neu ist, wird es im Rahmen der bald zu erwartenden Veröffentlichung des neuen Kirchenrechts aktualisiert. Aus diesem Grunde scheint es angebracht, einige Publikationen zu diesem Bereich vorzustellen, die zum Teil Grundsätzliches in Erinnerung rufen, zum anderen Teil mögliche Übertragungen von Menschenrechten in der Kirche diskutieren.* red

1. Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* (Entwicklung und Frieden.

Dokumente, Berichte, Meinungen 5), Chr. Kaiser Verlag, München — Matthias Grünewald Verlag, Mainz 1976, 62 Seiten (zitiert wird: KM mit Nummer, nicht mit Seitenangabe).

2. *Johannes Schwartländer* (Hrsg.), Menschenrechte — eine Herausforderung der Kirche (Entwicklung und Frieden. Materialien 11), ebd. 1979, 84 Seiten.

*Ders.*, (Hrsg.), Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur Bestimmung der Menschenrechte (Entwicklung und Frieden. Wissenschaftliche Reihe 24), ebd. 1981, 384 Seiten.

3. *Jürgen Moltmann*, Menschenwürde. Recht und Freiheit, Kreuz-Verlag, Stuttgart—Berlin 1979, 95 Seiten.

*Michaela Pilters — Knut Walf* (Hrsg.), Menschenrechte in der Kirche, Patmos-Verlag, Düsseldorf 1980, 148 Seiten.

*Norbert Greinacher — Inge Jens* (Hrsg.), Freiheitsrechte für Christen? Warum die Kirche ein Grundgesetz braucht, Piper-Verlag, München 1980, 178 Seiten.

*Zu 1:* Wenn in manchen Kreisen von Kirche und Gesellschaft oft noch immer mit Befremden beobachtet wird, daß Kirche und kirchliche Gruppen sich mit den Menschenrechten befassen und daraus der unausgesprochene Schluß gefolgert wird, diese Beschäftigung bedürfe ihrer Rechtfertigung, dann muß einmal klargestellt werden: Diese Arbeit folgt einem ausdrücklichen Auftrag der Kirche, die in ihrer Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* ein Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ (KM) herausgab, das einen Anstoß zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit diesem Thema gab. Hier soll nicht nochmals eine eingehende (auch kritische) Würdigung versucht, sondern nur auf einige für die Fragestellung der Menschenrechte in der Kirche gültige Impulse hingewiesen werden.

Das Arbeitspapier — anläßlich des 25. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO (1973) in Angriff genommen — will keine Richtlinie und kein offizieller Führer sein, sondern lediglich einen Anfang setzen, „um Fragen aufzuwerfen, Forschung anzuregen, Tätigkeiten vorzuschlagen und Überlegungen zur Lehre und zur Theologie der Menschenrechte anzustellen“ (KM, Vorwort). „Es sollte als Ausgangspunkt betrachtet werden, nicht als Endergebnis“ (KM 2).

Die Kirche hat erkannt, daß sie „eine große Verantwortung für die Menschheit und die Menschenrechte hat“ (KM 33), obwohl sie zunächst in einem gebrochenen Verhältnis an die moderne Erklärung der Menschenrechte herantrat (vgl. KM 17), auch mit offener Feindschaft und Verurteilung gegen Teile der Erklärungen der Menschenrechte (KM 18). Erst im 20. Jahrhundert geschieht der Durchbruch zu vollem Verständnis, zu wirklicher Bejahung und immer entschiedenerer Verteidigung. Dies hat die Kirche zu zwei grundlegenden Erkenntnissen und Forderungen geführt, die in der Tat die heutigen Schwierigkeiten mit den Menschenrechten ziemlich genau umschreiben. Es herrscht relative Einmütigkeit, was die Begründungsfragen (KM 45—59) und den Umfang (KM 36—44) betrifft — doch werden daraus Konsequenzen nötig: Die Kirche „muß ... mit einer Gewissenserforschung bei sich selbst beginnen, ... muß genau prüfen, wie und in welchem Maße die Grundrechte innerhalb ihrer eigenen Organisation geachtet und angewendet werden“ (KM 62). Zur Forderung nach dauernder Gewissenserforschung gesellt sich die Einsicht, daß Verteidigung der Menschenrechte heute bedeutet, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Strukturen umzubilden (KM 28) — dies kann aber nicht nur nach außen, auf Welt hin gemeint sein, sondern muß auch nach innen anwendbar sein. Ja, in dem Kapitel „Pastorale Orientierung“ (KM 60—104) wird ausdrücklich und immer wieder auf die eigene Glaubwürdigkeit in der Verkündigung der Menschenrechte hingewiesen, da „die Kirche selbst eine gesellschaftliche Körperschaft ist“ (KM 64). Einen gewissen Höhepunkt erreichen diese Aussagen dort, wo „die prophetische Rolle des Protestes“ eine „pastorale Pflicht“ genannt wird (KM 78 ff). Auf weitere Details soll hier nicht eingegangen werden.

Soviel dürfte deutlich werden: Das Beziehungsverhältnis von Kirche und Menschenrechten wird einerseits weder vereinnahmend verstanden — eine Identität besteht nicht und hat nie bestanden. Andererseits soll die Realität der Kirche auch nicht allein am idealen Maßstab der Menschenrechte

gemessen werden. Hier wird es ebenfalls immer eine Differenz geben. Die Ambivalenz der Kirche den Menschenrechten gegenüber — die, was den inneren Bereich angeht, ja keineswegs nur historischer Natur ist — zeigt, daß es in dem Spannungsverhältnis Begegnung und Probleme gibt, daß es jedenfalls nicht schon damit getan ist, die Beziehung herzustellen, sondern daß auch nach den Ursachen dieser Spannungen gefragt werden muß\*.

Zu 2: Ausgehend von den kritischen Impulsen in „Die Kirche und die Menschenrechte“ bemühen sich die von Schwartländer herausgegebenen Veröffentlichungen, Analogie und Differenz des Menschenrechts-Denkens in Gesellschaft und Kirche herauszuarbeiten. Der Tübinger Philosoph hat auch für unser Problem entscheidende Beiträge verfaßt.

„Menschenrechte — eine Herausforderung der Kirche“ macht deutlich, daß die Menschenrechte immer mehr zum zentralen Thema in der Begegnung zwischen Kirche und Welt geworden sind. Dieser These widerspricht auch nicht die Erfahrung, daß in den letzten Monaten vor allem das Thema Frieden in diesem Dialog im Vordergrund stand. Dies läßt nicht plötzlich die Menschenrechte in den Hintergrund treten, sondern weist auf den entschiedenen Zusammenhang von Frieden und Menschenrechten hin, wie auch KM 91 bereits klar macht: „Es kann keinen echten Frieden geben, wenn die Menschenrechte nicht geachtet, geschützt und gefördert werden“.

Von der rechten Einsicht in das Wesen der Menschenrechte und von ihrer Verwirklichung hängt auch das Gelingen des Dialogs Kirche-Welt ab. Dementsprechend kann die „Herausforderung“ in zweifacher Weise verstanden werden: Zum einen fühlt sich menschenrechtliches Denken durch die Kirche herausgefordert: Die unverfügbare und unveräußerliche Würde des Menschen, die Grund für die Menschenrechte ist, bedarf einer ständig vertieften Begründung. Hier kann die Kirche mit ihren Wissenschaft-

\* Ein wichtiges Buch aus philosophisch-theologischer Sicht dazu ist: W. Huber — E. Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart 1977. — Vgl. dazu die Rezension des Verfassers, in: *Diakonia* 9 (1978) 354 f.

lern einen wichtigen Beitrag leisten (36 f), ebenso als „Anwalt des Menschen in seiner Ganzheit“ (49 f).

Zum anderen muß sich die Kirche selbst — zumindest seit sie sich mit *Pacem in terris* von Papst Johannes XXIII. 1963 positiv zu den Menschenrechten gestellt hat — herausgefordert fühlen; eine Herausforderung, die KM deutlich in der Intention, zaghaft in der Konkretion formuliert hat. Im Angesicht dieser Herausforderung steht die Kirche vor einem neuen Weltethos, vor der „sittlichen Autonomie als Kerngehalt der Menschenrechte“ (35). In beiden unter diesem Punkt zu besprechenden Schriften unternimmt Schwartländer den dankenswerten Versuch darzustellen, was sittliche Autonomie in der Neuzeit heißt, indem er den historisch-situativen Ursprung der Menschenrechte in der Aufklärung aufzeigt (26 ff), sie gleichzeitig aber vom Anstößigen dieser Bewegung reinigt (22 ff). Nur so kann klar werden, daß sittliche Autonomie nichts zu tun hat mit schrankenloser Willkür u. ä., sondern im Gegenteil sogar höchste Bindung an das Sittengesetz bedeutet: „Die innere Bindung der Menschenrechte ist die unbedingte Verantwortung“ (31), eine Verantwortung allerdings, die „autonom“ kraft eigener Einsicht begründet wird. So gelingt es dem Autor auch, in der Herausforderung die Grenzen menschenrechtlichen Denkens sichtbar zu machen: Wiewohl sie sich „gegen die Eindimensionalität des Menschen und gegen die Totalsetzung des Politischen“ wenden (46 ff), sind sie doch „weder das Ganze der Wertvorstellungen noch das höchste Ethos“ (20). Das Liebesethos der Bergpredigt greift um eine Sinnstufe tiefer.

In „Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube“ legt Schwartländer, der Leiter eines vom Katholischen Arbeitskreis für Entwicklung und Frieden geförderten Forschungsprojekts „Beiträge zur juristischen, philosophischen und theologischen Bestimmung der Menschenrechte“ vor. Hier können die 15 Beiträge von 13 Autoren nicht im einzelnen gewürdigt werden. In seiner „Rückblickenden Einführung“ (7—35) sagt der Herausgeber:

„Autonomie und Theonomie widersprechen

sich nicht. In einem entschiedenen Freiheitsbewußtsein können, ja werden sich autonomes Selbstbewußtsein und theonom orientierter Glaube entsprechen, denn ... vertiefte Autonomie ist ein Weg zu Gott“ (8). Trotzdem oder gerade deswegen steht die Kirche heute erneut und noch stärker „vor der Not der Freiheit“ (9 ff) — einer geschichtlich konkreten Freiheit, die in allen gesellschaftlichen Bereichen, also auch in der Kirche aufbricht.

Einmal mehr wird die Forderung erhoben: „Wer sich zum Verteidiger der Menschenrechte macht, der muß sie vor allem selbst verwirklichen“ (31). Hinsichtlich der menschenrechtlichen Forderung nach Freiheit zeigen die Kirchen ein erhebliches Defizit, wobei es selbstverständlich ist, daß Menschenrechte in der Kirche nur analog, im übertragenen Sinne, gelten können (31; 344 ff). Oder konkreter: Die Kirche bedarf nicht einer vordergründig verstandenen „Demokratisierung“. „Wohl aber bedarf sie dringend neuer Partizipationsstrukturen“ (32), sonst wird die neue Ekklesiologie des II. Vatikanums, die ja Kirche wesentlich als *communio* denkt, um ihre Sinnmitte gebracht. *Communio* kann nur leben in einer allen Gläubigen gemeinsamen Gleichheit (nicht Gleichmacherei!) — dies schließt die philosophisch und theologisch bedeutsame Konsequenz in sich, daß Wahrheit nicht ein für allemal als Satz Wahrheit (verobjektiviert) feststeht, sondern sich in der Wahrheit der Person (33 f), in der *communio* der Kommunikation, auftut. Im Christentum, das wie keine andere Religion die Würde der Person in den Mittelpunkt stellt, dürfte dem Menschen dieses Recht auf die Wahrheit der Person nicht vorenthalten werden.

Zu 3: Wie das „Recht auf die Wahrheit der Person“ konkret verstanden werden kann, möchten drei leicht lesbare Bücher darlegen: Moltmann, evangelischer Theologe in Tübingen, legt in „Menschenwürde. Recht und Freiheit“ vier Vorträge vor, in denen er versucht, sich selbst und seinen Zuhörern „Rechenschaft über die Hoffnung auf die Menschlichkeit des Menschen zu geben und Klarheit über den notwendigen Einsatz dafür zu verschaffen“ (10). Die Er-

fahrungsbereiche, die er anspricht versteht er exemplarisch: Sie könnten leicht auf andere Praxisfelder übertragen werden. Zu Wort kommen „Christlicher Glaube und Menschenrechte“ (13 ff), „Humanität in Schule und Gesellschaft“ (37 ff), „Befreiung der Unterdrückten“ (59 ff) und „Gott und Freiheit — welche Freiheit meinen wir?“ (81 f). Das Büchlein liest sich flüssig und kann zweifellos für die eigene Gewissensforschung anregend wirken, weil auch Moltmann sich nicht scheut, eigene Erfahrungen einzubringen.

Ging es bei Moltmann ausdrücklich um die universalen Menschenrechte, so steht in den beiden letzten hier zu besprechenden Büchern der Binnenraum vorwiegend der römisch-katholischen Kirche zur Debatte.

„Menschenrechte in der Kirche“, herausgegeben von K. Walf, Kirchenrechtler in Nijmegen/Holland und der Journalistin M. Pilters, ist aus einer Sendereihe des Hessischen Kirchenfunks entstanden. Die Beiträge greifen brisante Themen auf: „Müssen Frauen in der Kirche schweigen?“ (E. Moltmann-Wendel), „Der Zölibat“ (R. Egenter), „Widerspricht die Kindertaufe der Religionsfreiheit“ (J. Gründel), „Die Kirche als Arbeitgeber“ (O. v. Nell-Breuning), um nur einige zu nennen. Hier sollen vor allem die zwei Aufsätze Knut Walfs hervorgehoben werden, weil er in „Vom Umgang mit Konflikten“ (91 ff) und „Die Menschenrechte in der katholischen Kirche“ (104 ff) eine grundsätzliche Schwierigkeit anspricht und analysiert, die ein erhellendes Licht auf das zwiespältige Verhalten den Menschenrechten gegenüber wirft.

Konflikte, so scheint es, werden nämlich in der katholischen Kirche noch immer eher negativ eingestuft; dementsprechend greift man schnell zu archaischen Schwarz-Weiß-Bildern (hier Rechtgläubiger, dort Ketzer usw.). Statt von Gleichheit und Verschiedenheit zu reden wird mit Gut und Schlecht operiert. Solcherart werden Konflikte oft personalisiert, wo Sachfragen einer Lösung harren. Schließlich wendet man lieber keine juristischen Mittel an, sondern versucht mit Absprachen einem schwelenden Konflikt die Spitze zu nehmen.

Aufgrund dieser Analyse wäre es höchst wünschenswert, wenn wenigstens der Geist der Menschenrechte — nämlich Mindestgarantien für bestimmte Bereiche — in die katholische Kirche einziehen würde. Neben vielen anderen stehen auch eine Verengung des Rechtsbewußtseins auf das Eherecht und die hierarchische Struktur der Kirche einer solchen Entwicklung entgegen.

Im Buch „Freiheitsrechte für Christen? Warum die Kirche ein Grundgesetz braucht“ steht vorwiegend der Binnenraum der römisch-katholischen Kirche zur Debatte.

Der Band — herausgegeben von dem ebenfalls in Tübingen lehrenden Pastoraltheologen Norbert Greinacher und der Germanistin Inge Jens — stellt im zweiten Teil „Initiativen zur Verteidigung der Christenrechte“ (39—79) aus sechs Ländern vor, um im dritten Teil „Verstöße gegen die Christenrechte — dargestellt an Einzelfällen“ (80—178) zu dokumentieren. Unter „Einzelfälle“ wird etwa auch das Problem der Frauen, der Homosexuellen, laizierter Priester subsumiert, wie auch das Verhalten der Kirche als Arbeitgeber zur Sprache kommt. Nicht in jedem Fall mag der dargestellte „Einzelfall“ typisch für das Verhalten der Kirche als solcher sein; daß er aber in jedem Fall zu überwinden ist in Richtung Menschen- und Christenrechte, kann wohl kaum bestritten werden.

Wichtig für unser Thema ist besonders der erste, mehr theoretische Teil. Für Walter Dirks begründen sich „Menschen- und Christenrechte in der Kirche“ (9—14) nachkonziliär aus der wesentlichen „Gleichheit vor Gott und nach Christus. Sie dominiert im Volk der Erlösten“ (14). Eingehender setzt sich Greinacher mit der „Verantwortung der Kirche für die Verwirklichung der Menschenrechte“ (14—27) auseinander; es ist ihm besonders darum zu tun, in den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechten die notwendige Ergänzung zu den stärker individuell ausgerichteten Freiheitsrechten zu sehen, oder besser: Daß Freiheit ihre konkrete soziale, politische und wirtschaftliche Gestalt hat — um daraus auch Konsequenzen für die Kirche zu folgern: Das Bewußtsein der vielfältigen Abhängigkeiten ist gerade unter uns Chri-

sten noch sehr unterentwickelt, stattdessen wird caritative Hilfe geleistet, die nicht diffamiert, wohl aber in ihrem Ungenügen bei der Behebung struktureller Ungerechtigkeit erkannt wird.

Die Kirche hingegen sei die einzige Institution, die den Gedanken des Verzichts zugunsten konkreter Brüderlichkeit einsichtig machen könnte (25). Aber, so auch hier der Tenor: Eintreten für die Menschenrechte auf Weltebene ist nur glaubwürdig, wenn die grundlegenden Freiheitsrechte auch in der Kirche verwirklicht sind.

Das ist der Punkt, an dem Josef Blank, Professor für Neues Testament in Saarbrücken, nach der „Theologischen Begründung von ‚Christenrechten‘“ fragt (28—38). Aufgrund des neutestamentlichen Befundes muß es zumindest als äußerst problematisch erscheinen, jemandem die Anerkennung von Menschen- und Christenrechten zu verweigern, „wenn Gott in Jesus Christus schon längst zugunsten des Menschen und seines endgültigen Lebensrechtes entschieden hat“ (31). Jeder glaubende und getaufte Christ hat eben aufgrund dieser Tatsache bereits unveräußerliche Rechte mitbekommen, die er zwar „durch den Dienst der Kirche“, aber letzten Endes nicht „von der Kirche“ hat, sondern von Gott in Jesus Christus durch den Heiligen Geist (32). Mit diesen fundamentalen Rechten ist das Recht auf Mahlgemeinschaft und auf das Hören der Botschaft des Evangeliums gemeint — zumindest das. Aufgabe des Kirchenrechts könnte es demnach sein, diese „Christenrechte möglichst klar und deutlich zu artikulieren“ (33). Kirchenrecht wird so vom Herrschaftsrecht zum „Dienstrecht“ (Christen sind untereinander zum Dienst verpflichtet), es wird „liturgisches Recht“ (es findet seine Sinnmitte im Herrenmahl), „lebendiges Recht“ (es obliegt dem Grundsatz der „ecclesia semper reformanda“) und „vorbildliches Recht“ (es stiftet Versöhnung und Frieden) (36 f). Blank wendet sich selbst ein: „Das klingt viel zu schön, um in der Wirklichkeit wahr zu sein“, um zu schließen: „Als theologische Aufgabe ist die Aussage (oben) in jeder Weise ernst zu nehmen.“ Das auch nach Inkrafttreten des neuen Kirchenrechts.

## Heinrich Schneider

### Weltverantwortung als pastorale Aufgabe

*Die nachfolgend besprochene „Enzyklopädische Bibliothek“ richtet sich an Seelsorger, Erwachsenenbildner und an andere geistig wache Zeitgenossen; sie will ihnen ein Rüstzeug für den Dialog zwischen Humanwissenschaften und Theologie sowie Orientierungshilfen für die Wahrnehmung der Weltverantwortung des Christen geben. Ein solches Werk kann nicht wie eine andere Sammelbesprechung vorgestellt werden, sondern es soll anhand einzelner Themen gezeigt werden, welche inhaltlichen Akzente hier geboten werden — im vorliegenden Fall zu „Recht und Moral“. Zu zwei weiteren Themenbereichen sind noch ähnliche Stellungnahmen geplant.* red

Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Enzyklopädische Bibliothek in 30 Teilbänden, Verlag Herder, Freiburg—Basel—Wien 1980 ff;  
Teilband 12: Recht und Moral; Werte und Normbegründung; Schuld und Sünde; Gewissen, 192 Seiten;  
Teilband 13: Gesetz und Gnade; Friede; Strafen und Vergeben, 168 Seiten;  
Teilband 17: Gerechtigkeit; Armut und Reichtum; Ökonomie und Moral, 170 Seiten;  
Teilband 19: Humanismen und Christentum; Materialismus, Idealismus und christliches Weltverständnis; Pluralismus und Wahrheit, 216 Seiten;  
Teilband 24: Anthropologie und Theologie; Person und Gottebenbildlichkeit; System und Subjekt, 146 Seiten.

#### 1. Orientierungshilfe für geistig wache Zeitgenossen

„Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft“ — das ist ein Titel, der das Programm der bei Herder erscheinenden, auf 30 Bände mit 100 Beiträgen angelegten „Enzyklopädischen Bibliothek“ über alle wichtigen Themen des „Lebenswissens von heute“ ziemlich klar umschreibt: es soll die „dringend erforderliche Brücke zwischen der christlichen Glaubenserfahrung und der modernen Welterfahrung des Menschen“ geschlagen werden — so steht es in einem